

TG_OBERGERICHT TVR 2004 Nr. 42 vom 29. Juli 2004

Tg Obergericht, 2004-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_obergericht_TVR_2004_Nr._42

FR: TG_OBERGERICHT TVR 2004 Nr. 42 du 29 juillet 2004

IT: TG_OBERGERICHT TVR 2004 Nr. 42 del 29 luglio 2004

Regeste

Zusammensetzung des Schiedsgerichts, Ausstandsgründe

Erwägungen

E. 1

§ 7 VRG unterscheidet nicht zwischen Ausstands- und Ablehnungsgründen. Es sind daher auch Befangenheitsgründe von Amtes wegen zu beachten.

E. 2

Befangenheit eines Geschäftsführers eines regionalen Verbandes der Krankenversicherer als Vertreter einer diesem angehörenden Krankenkasse in einem Schiedsgerichtsfall, bei dem diese Krankenkasse Partei ist und der sich im Vorfeld in einem Zeitungsartikel in grundsätzlicher Art über die Streitgegenstand bildenden Fragen geäußert hat. Mit Klage vom 13. August 2003 lässt M, dipl. Psychiatriekrankenschwester SRK, beim Schiedsgericht des Kantons Thurgau das Begehren stellen, die Krankenkasse C sei zu verpflichten, ihr für erbrachte Pflichtleistungen den Betrag von Fr. 8'472.10 nebst 5% Zins seit dem 1. August 2002 zu bezahlen. Daraufhin wurden die Parteien aufgefordert, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung, ihren Vertreter im Schiedsgericht zu nominieren. Die Klägerin nominierte Dr. med. W, ärztlicher Leiter einer Psychiatrischen Klinik. Die Beklagte C nominierte A, Geschäftsführer von santésuisse. Der Präsident des Verwaltungsgerichts setzte den Parteien Frist, um ein allfälliges begründetes Rekursionsbegehren einzureichen. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2003 liess die Klägerin mitteilen, sie verzichte auf ausdrückliche Opposition gegen den vorgeschlagenen A. Seine eng mit der Beklagten und ihren Interessen verbundene Funktion als Geschäftsführer der santésuisse wisse das Gericht sicher zu würdigen. Der Präsident des Verwaltungsgerichts forderte alsdann die C auf, zu diesem sinnemässen Rekursionsbegehren Stellung zu nehmen beziehungsweise eine allfällige Ersatznomination vorzunehmen. Am 17. Dezember 2003 teilte die C im Wesentlichen mit, sie halte fest, dass mit Bezug auf A weder Umstände im Sinne von Art. 23 lit. b OG, welche einen Ausstand zu begründen vermöchten, noch Umstände gemäss § 7 VRG vorlägen. A sei zwar Geschäftsführer der santésuisse und die C Mitglied dieses Branchenverbandes, doch komme ihm mit Bezug auf die C weder die Funktion eines Organes noch die eines Mitarbeiters zu. Es seien keine Umstände gegeben, die den Anschein und die Gefahr der Voreingenommenheit in objektiver Weise zu begründen vermöchten. In der Regeste zu BGE 115 V 257 halte das Bundesgericht sogar ausdrücklich fest, dass Kassenfunktionäre grundsätzlich als Schiedsrichter tätig sein dürften. Die Krankenversicherer kämen in eine nicht zu unterschätzende Schwierigkeit, wenn sie generell keine santésuisse-Vertreter mehr als Schiedsrichter nominieren dürften. Demgemäss halte sie an der Nomination von A fest. Das Verwaltungsgericht als Versicherungsgericht weist die Nomination von A zurück und setzt der C Frist zur Nennung eines neuen Vertreters. Aus den Erwägungen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.